

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Schlossparkhalle der Gemeinde Urspringen**

### **1. Zweckbestimmung und Benutzung der Schlossparkhalle**

Die Schlossparkhalle, Schlossstraße 33, mit Umgriff und Parkplätzen, folgend nur Schlossparkhalle genannt, stehen im Eigentum der Gemeinde Urspringen. Die Schlossparkhalle steht der Gemeinde Urspringen, allen örtlichen Vereinen sowie den sonstigen Nutzern zur Verfügung.

Über die Reihenfolge der Benutzung entscheidet die Gemeinde nach Anhörung der Vereine und sonstigen Nutzer. Die Gemeinde schließt mit dem Nutzer jeweils eine schriftliche Vereinbarung.

### **2. Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Schlossparkhalle einschl. des Inventars Benutzungsgebühren nach der Gebührenordnung zur Benutzungsordnung.

### **3. Weitere Bestimmungen über die Benutzung der Halle**

- a) Die Nutzer sind verpflichtet, die Schlossparkhalle und der Außenanlagen nach der Veranstaltung zu reinigen und der Gemeinde in einwandfreiem Zustand wieder zu übergeben.
- b) Schäden, die während einer Veranstaltung an der Halle oder an Einrichtungsgegenständen entstehen, werden auf Kosten des Nutzers behoben.
- c) Zerbrochene Gläser, Geschirrtteile oder sonstige beschädigte Gebrauchsgegenstände werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- d) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld) zu beantragen. Des Weiteren ist er für alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften ab Übernahme bis Rückgabe der Schlossparkhalle verantwortlich.
- e) Die Halle darf in der Zeit von 3.00 bis 7.00 Uhr nicht genutzt werden.
- f) Tischdecken dürfen nicht an die Tische angeklammert oder mit Reiszwecken befestigt werden.
- g) Angefallener Müll ist spätestens am nächsten Werktag der Veranstaltung vom Nutzer zu entsorgen.
- h) Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass die Notausgänge bei Veranstaltungen zuverlässig freigehalten werden.
- i) Die Bar muss bei Bedarf separat vom jeweiligen Nutzer, gegen Gebühr angemietet werden.
- j) Die Nutzung von Skybeamern o.ä. ist auf dem Grundstück verboten.
- k) In der gesamten Halle besteht „Rauchverbot“.

- l) Sollte die Lautsprecheranlage gebraucht werden, muss dies vor Beginn der Veranstaltung dem Gemeindearbeiter mitgeteilt werden, damit eine Unterweisung erfolgen kann.
- m) Die Halle ist beim Einsetzen der Notstrombeleuchtung unverzüglich zu räumen.
- n) Die Schlossparkhalle ist mit einer elektronischen Schließanlage ausgerüstet. Zur Bedienung werden Transponder benötigt. In der Woche vor der Veranstaltung muss der Transponder für die Schließanlage im Rathaus während der normalen Dienststunden gegen eine Kautionshöhe von 20, -- € eingelöst werden. Außerdem muss der Nutzer vorab mit dem Gemeindearbeiter (Telefonnummern werden mit dieser Benutzungsordnung übergeben) einen Termin für die Übergabe der Halle vereinbaren. An diesem Termin wird dem Nutzer dann der Transponder übergeben. In der Woche nach der Veranstaltung ist der Nutzer verpflichtet, den Transponder im Rathaus abzugeben. Die Kautionshöhe wird dann erstattet.
- o) Der Nutzer ist für die Einhaltung der eingerichteten Feuerwehrezufahrt und Freihaltung der Parkplätze für die im Einsatz befindlichen Privatfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr zuständig und sollte dies kontrollieren.

#### **4. Bezugsregelung**

Die Gemeinde hat einen Liefervertrag mit der Erfrischungs-Getränke Union Kulmbacher Gruppe GmbH (EGeU).

In der Schlossparkhalle (einschließlich Nebenräumen) sowie im dazugehörigen Umgriff (Freiflächen, Parkplatz, Freiflächen) darf daher nur Bier und Biermischgetränke der EGeU ausgeschenkt werden. Der Bezug hat über den Getränkevertrieb Firma Stefan Heidenfelder, Hauptstr. 1, 97854 Steinfeld-Waldzell (Tel.: 09396/1269) zu erfolgen.

Sollte dies nicht erfolgen, macht sich die Gemeinde wie folgt schadenersatzpflichtig.  
*„Die EGeU kann für jeden vertragswidrig bezogenen hl Bier eine Schadenspauschale von € 65,00 verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der EGeU kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Erteilt der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung der EGeU Auskunft über die vertragswidrig bezogene Menge, ist die EGeU berechtigt, die bezogene Menge anhand ihrer Erfahrungen zu schätzen. Soweit die EGeU gem. Ziffer 6 Schadensersatz verlangt, ist dieser auf die Schadenspauschale dieses Absatzes anzurechnen.“*

Die Gemeinde überträgt diese Verpflichtung hiermit auf den Nutzer (Benutzer).

Im Schadenfall wird die Gemeinde den Schaden zzgl. einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 150 € pro Fall an den Nutzer (Benutzer) weitergeben.

Auf Nr. 6 Abs. 2 der Benutzungsordnung wird verwiesen.

## **5. Haftung**

a) Für Personen-, Vermögens- und Sachschäden (irgendwelcher Art, die im Rahmen einer Veranstaltung in der Schlossparkhalle einschließlich Außenanlagen eintreten, übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Es obliegt den Nutzern selbst, für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

b) Die Gemeinde ist bemüht die Schlossparkhalle voll nutzbar zu halten. Sollte die Nutzbarkeit aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Defekt der Heizung, Maßnahmen aufgrund Infektionsschutzgesetzes o.ä.) eingeschränkt oder nicht gegeben sein, haftet die Gemeinde ggü. dem Nutzer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung einschl. Gebührenordnung tritt ab 01.08.2020 in Kraft.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung ziehen einen befristeten und im Wiederholungsfall, gegebenenfalls einen völligen Entzug der Nutzung der Schlossparkhalle nach sich.

Urspringen, .....

gez. Volker H e m r i c h

Gemeinde Urspringen  
1. Bürgermeister